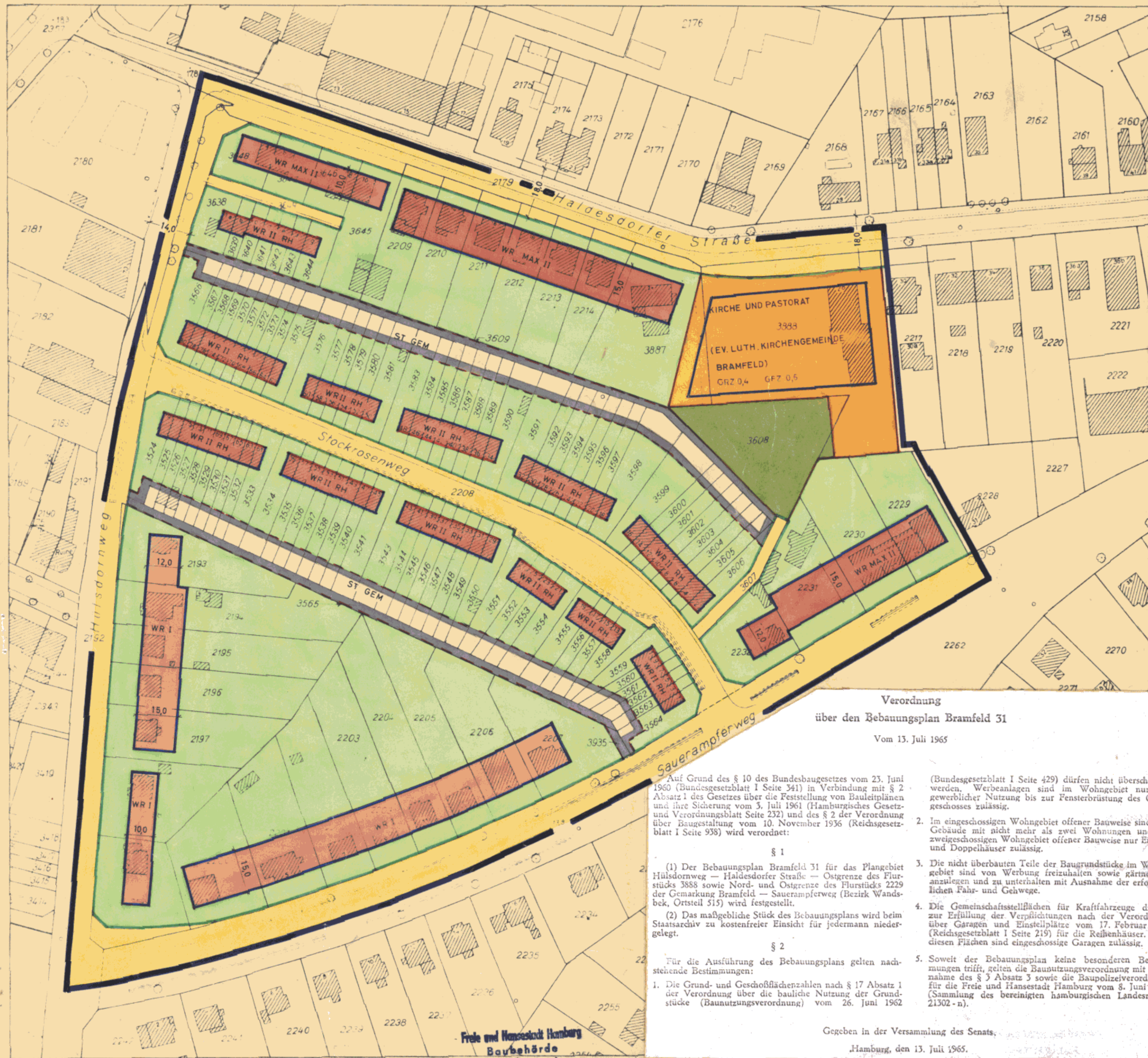
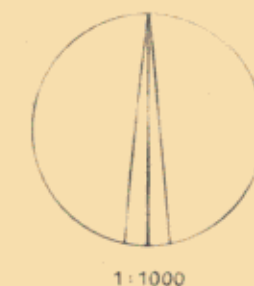




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND REIHENHÄUSER
- RH
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE BAUTEN



Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 31 Vom 13. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

- § 1
(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 31 für das Plangebiet Hülsdorferweg — Haldesdorfer Straße — Ostgrenze des Flurstücks 3888 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2229 der Gemarkung Bramfeld — Sauerampferweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschossflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962

(Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.

2. Im eingeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und im zweigeschossigen Wohngebiet offener Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Gemeinschaftsstellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser. Auf diesen Flächen sind eingeschossige Garagen zulässig.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats:
Hamburg, den 13. Juli 1965.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 31

AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 515

HAMBURG, DEN 7. JULI 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 22. JULI 1965
[Signature]

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 13.7.65 (GVBl. S. 129)
In Kraft getreten am 24.7.65

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34 10 08

Mr. 22996

Archiv

Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34 10 08

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 33	FREITAG, DEN 23. JULI	1965
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 31	129
13. 7. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 7	130

Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 31

Vom 13. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 31 für das Plangebiet Hülsdornweg — Hallesdorfer Straße — Ostgrenze des Flurstücks 3888 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2229 der Gemarkung Bramfeld — Sauerampferweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962

(Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.

2. Im eingeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und im zweigeschossigen Wohngebiet offener Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Gemeinschaftsstellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser. Auf diesen Flächen sind eingeschossige Garagen zulässig.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1965.